

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Garz - Gemeindevertretung Garz

Beschlussvorlage-Nr:
GVGa-0114/19

Beschlusstitel:

Beschluss über die Entnahme aus der Kapitalrücklage der Gemeinde Garz im Haushaltsjahr 2017

Amt / Bearbeiter
Fachbereich II (Kämmerei) /
Hirsch

Datum:
09.09.2019

Status: öffentlich

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	03.12.2019	Gemeindevertretung Garz	Entscheidung

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garz beschließt die Entnahme aus der Kapitalrücklage gemäß § 18 Abs. 3 GemHVO-Doppik i.V.m. § 63 Abs. 2 GemHVO-Doppik in Höhe von 5.235,95 € für das Nachholen von Vollabschreibungen von abnutzbaren, beweglichen Vermögensgegenständen bis 1.000 € Anschaffungskosten, die bis zum 31.12.2016 angeschafft worden sind.

Sachverhalt

Nach Nr. 20.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 18 GemHVO-Doppik kann im Haushaltsjahr 2017 eine Entnahme aus der Kapitalrücklage gemäß Absatz 3 erfolgen. Die Voraussetzungen sind, dass eine Nachholung der Vollabschreibung bzw. des In-Abgang-Stellen von bis zum 31. Dezember 2016 angeschafften, abnutzbaren und beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen den Betrag von 1.000€ ohne Umsatzsteuer nicht überschritten haben, gemäß § 63 Absatz 2 GemHVO erfolgt ist, und dass ein darauf beruhender drohender Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung nur durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage vermieden werden kann. Dabei wird der kumulative Fehlbetrag zu Grunde gelegt. Diese Entnahme bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Entnahme aus der Kapitalrücklage kann in Höhe von 5.235,95 € erfolgen.

Entwicklung Ergebnisrechnung

Kumulativer Ergebnisvortrag bis 2016	-93.542,10 €
vorläufiges Jahresergebnis 2017	-20.581,72 €
vorläufiger Kumulativer Ergebnisvortrag 2017	-114.123,82 €
Entnahme aus der Kapitalrücklage	5.235,95 €

Entwicklung Kapitalrücklage

Kapitalrücklage bis 2016	521.071,97 €
Kapitalrücklage nach Entnahme 2017	515.836,02 €

Die Verwaltung empfiehlt der Gemeindevertretung, die Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von 5.235,95 € gemäß § 18 III GemHVO zu beschließen.

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium							
Gemeindevertretung Garz	7	7	X	7			

Beschlussblatt

(Beratungsverlauf der Vorlage GVGa-0114/19)

Beschluss:

04.12.2019
SI/2019/340/028

Gemeindevertretung Garz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garz beschließt die Entnahme aus der Kapitalrücklage gemäß § 18 Abs. 3 GemHVO-Doppik i.V.m. § 63 Abs. 2 GemHVO-Doppik in Höhe von 5.235,95 € für das Nachholen von Vollabschreibungen von abnutzbaren, beweglichen Vermögensgegenständen bis 1.000 € Anschaffungskosten, die bis zum 31.12.2016 angeschafft worden sind.

Beschluss-Nr.: GVGa-0114/19

Ja-Stimmen: 7

GVGa-0114/19

ungeändert beschlossen

Krohn
Bürgermeister

Siegel